

Beschlussvorlage			
2012/0416	12.06.2012	Aktenzeichen:	2/610-13 Es.
Bauen und Umwelt		Wiedervorlage:	
Verfasser: Essert, Bernd		Bezugsnummer:	22/

Beratungsfolge	Termin	Status
Bauausschuss (Dorfentwicklung und Dorf-erneuerung) der Ortsgemeinde Rohrbach	25.06.2012	nichtöffentlich vorberatend
Ortsgemeinderat Rohrbach	27.06.2012	öffentlich beschließend

1. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes "Loosäckerweg"; Aufstellungsbeschluss u. Planungsvergabe

Sach- und Rechtslage:

Herr Jürgen Jede hat für die Errichtung eines Wohnhauses im östlichen Bereich des Grundstückes Plan-Nr. 3855/3, Insheimer Straße 34, eine Bauvoranfrage gestellt. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mitgeteilt, dass sie eine Genehmigung des Wohnhauses derzeit nicht in Aussicht stellen kann, da nach den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes das Vorhaben im Außenbereich liegt und keine Privilegierung gegeben ist.

Der bestehende Weinbaubetrieb mit Weinstube ist im Flächennutzungsplan als Mischfläche ausgewiesen. Der östliche Bereich bis zum Wirtschaftsweg ist für landwirtschaftliche Fläche vorbehalten. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wäre eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Loosäckerweg“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) möglich, wobei der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden kann.

Der Bebauungsplan „Loosäckerweg“ wurde vom Planungsbüro ISA, Heltersberg, erstellt. Aufgrund der Vorkenntnisse und der vorhandenen Planungsgrundlagen wird vorgeschlagen, dem Büro ISA auch den Auftrag zur Erweiterung des Bebauungsplanes zu erteilen.

Herr Jede hat sich bereit erklärt, die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen. Ein Honorarangebot des Planungsbüros ISA wird bis zur Sitzung vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Loosäckerweg“ wie vorgetragen zu erweitern (1. Änderung). Der Planungsauftrag soll an das Planungsbüro ISA, Heltersberg, auf der Grundlage des Honorarangebotes erteilt werden.

Mit Herrn Jürgen Jede ist vorab eine Kostentragungsvereinbarung zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen.

Anlage:

Geltungsbereich